

Mitteilungen = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **25 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP

Oberrichter Marius Baschung hat als juristischer Sekretär der Baudirektion des Kantons Schaffhausen demissioniert. Er wird hauptamtlich in die Dienste unserer Vereinigung eintreten, kann aber sein Amt als Oberrichter, das ihn wöchentlich nicht mehr als einen Tag belastet, beibehalten. Wir freuen uns sehr auf die Mitarbeit dieses qualifizierten Juristen, die es ermöglicht, den Einsatz der VLP im Dienste der Landes-, Regional- und Ortsplanung wesentlich zu verstärken. Wir haben denn auch bereits mit den Vorarbeiten begonnen, um 1969 an ungefähr 14 verschiedenen Orten zweitägige Kurse für die Gemeinden durchzuführen, um sie mit dem Beitrags- und Gebührenwesen an Strassen, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen besser vertraut zu machen. Die grosse Anzahl der Kursorte drängt sich aus zwei Gründen auf: Sie soll ermöglichen, dem kantonalen Recht Rechnung zu tragen. Ueberdies soll den Vertretern der Gemeinden der Besuch der Kurse erleichtert werden, indem für viele die Distanz zum Kursort verkleinert wird. Leider hält es so lange schwer, das Arbeitsprogramm der VLP weiter zu ergänzen, bis endlich unser Gesuch für eine bessere Publizität durch die zuständigen Bundesinstanzen entschieden ist.

Die Vorarbeiten für die Bildung einer Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege konnten weitergeführt werden. Zahlreiche Persönlichkeiten wurden eingeladen, dem Patronatskomitee für diese Stiftung beizutreten.

In den letzten Mitteilungen gaben wir von der Beschwerde der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der VLP an den Bundesrat gegen den Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern über die Strassenführung in Celerina Kenntnis. Am 20. November 1968 entschied der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, den Anträgen dieser Vereinigungen zu entsprechen, es sei den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Das Eidgenössische Departement des Innern hatte dieses Begehren der drei Vereinigungen unterstützt, während sich die Bündner Regierung dagegen ausgesprochen hatte. Materiell präjudiziert der Entscheid des EJPD über die

aufschiebende Wirkung den Entscheid des Bundesrates nicht. Wäre aber den Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zugebilligt worden, hätte der Bundesrat über die wesentlichen Anliegen der Beschwerdeführer nicht mehr frei befinden können. Den Entscheid des Vorstehers des EJPD, Bundesrat L. von Moos, vom 20. November 1968, nehmen wir daher mit Dankbarkeit entgegen.

Vor wenigen Tagen einigte sich die ständerätliche Kommission auf einen neuen Text für Art. 22quater Bundesverfassung über die Landesplanung. Wir hoffen sehr, dass dieser Text nunmehr die Grundlage für eine Einigung der beiden Räte in der kommenden Wintersession bilden wird. In diesem Falle dürfte damit gerechnet werden, dass sich Volk und Stände im Frühjahr 1969 zur Vorlage der neuen Art. 22ter (Bodenrecht) und 22quater auszusprechen hätten.

Die Regionalplanungsgruppe Graubünden hat sich neu konstituiert. Präsident ist nunmehr Rechtsanwalt Dr. D. Capaul (Chur), Geschäftsleiter ist dipl. Arch. E. Bundi (Chur). Wir dürfen erwarten, dass sich die Regionalplanungsgruppe Graubünden in Zukunft aktiv für die Durchführung von Regional- und Ortsplanungen im Bündnerland einsetzen wird. Obwohl da und dort schon erfreuliche Anfänge von Orts- und Regionalplanungen zu verzeichnen sind, ist ein vermehrter Einsatz unserer Bündner Sektion dringend nötig.

Der Aero-Club der Schweiz ist zusammen mit dem Eidgenössischen Luftamt der Auffassung, dass der Erhaltung von Flugfeldern und der Schaffung insbesondere regionaler Flugplätze im Rahmen der Landesplanung alle Aufmerksamkeit zu schenken sei. In einer ersten Besprechung wurde vorgesehen, dass das Eidgenössische Luftamt und der Aero-Club der Schweiz bis zum Sommer 1969 einen Bedürfnisplan und einen Plan aufstellen, aus dem ersichtlich ist, wo aus flugtechnischen Gründen die Anlage von Flugplätzen und Flugfeldern nicht möglich ist. Ueber das weitere Vorgehen werden hierauf die zuständigen Instanzen der VLP befinden.

In der Berichtsperiode war u. a. erneut die Frage von Waldrodungen aktuell. Es ergab sich die Gelegenheit, darüber mit dem neuen Eidgenössischen Ober-

forstinspektor, dipl. Ing. de Coulon, einen Meinungsaustausch zu pflegen. Unser Zentralsekretariat war während der letzten zwei Monate wie üblich mit Beratungen von Gemeinden und Kantonen beschäftigt. Erfreulich gross ist nach wie vor die Nachfrage nach unserer Broschüre über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren an Strassen, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

BSP

Der Bund Schweizer Planer befasste sich an seiner Tagung vom 22./23. November 1968 auf Schloss Lenzburg mit Fragen des Ortsbilderschutzes. Den Vorsitz führte Dr. h. c. R. Steiger, Zürich; die Tagung wurde von Hans Marti vorzüglich geleitet. Es referierten: Stadtpräsident Dr. G. Sprecher (Chur), Stadtbaumeister A. Gnägi (Bern), A. Wettstein, Geschäftsführer des Schweizer Heimatschutzes (Zürich), Cl. Wasserfallen (Lausanne) und Dr. G. Loertscher (Solethurn). In Arbeitsgruppen sollen die Fragen und die möglichen Lösungen vertieft werden. Der BSP wird in einem Jahr das Thema abschliessend behandeln.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli

Cours de La Sarraz VD

«Les 3, 4 et 5 octobre 1968 s'est déroulé à La Sarraz VD un séminaire sur 'L'aménagement communal de La Sarraz-Eclépens'. Organisé par la Société suisse de Mensurations et Améliorations Foncières et par l'Association suisse pour le Plan d'Aménagement national, ce séminaire a été fréquenté par une centaine de participants. Il était placé sous la direction technique de M. Cl. Wasserfallen, chef de l'Office cantonal de l'urbanisme à Lausanne. Le programme comportait divers exposés ainsi qu'un travail pratique pour lequel les participants étaient répartis en quatre groupes distincts. Le succès du cours et les témoignages des participants montrent qu'il s'agit là d'une formule de séminaire particulièrement efficace.»

Le rapporteur: B. Morand